



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Cemal Bozoğlu, Gülseren Demirel,
Verena Osgyan BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 23.12.2022

Umsetzung der Forderungen des ersten Untersuchungsausschusses zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU-Untersuchungsausschuss) VII – Kampf gegen Rechtsextremismus

Ein weiterer Aspekt der Forderungen der Mitglieder des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Landtags in Bayern (Drs. 16/17740) betrifft den Kampf gegen Rechtsextremismus.

Die Ausschussmitglieder von CSU und FDP haben gefordert:

Weiterer Ausbau der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus im Landesamt für Verfassungsschutz.

Die Ausschussmitglieder von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben gefordert:

- Konsequente Bekämpfung, Verfolgung und Unterbindung rechtsextremistischer Aktivitäten;
- Erhöhung des Kontrolldrucks bezüglich rechtsextremistischer Aktivitäten im Internet;
- Stärkere Ausdifferenzierung der polizeilichen Kriminalstatistik zur besseren Erfassung und Bewertung rechtsextremistisch motivierter Straftaten;
- Verstärkung der Fahndung nach untergetauchten Rechtsextremisten;
- Regelmäßige Erhebung der Zahl untergetauchter Rechtsextremisten;
- Einrichtung einer Stabsstelle gegen Rechtsextremismus in der Staatskanzlei;
- Koordination des Vorgehens gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus auf allen staatlichen und kommunalen Ebenen;
- Verbesserung der finanziellen Förderung der bestehenden zivilgesellschaftlichen Initiativen und Einrichtungen gegen Rechtsextremismus;
- Streichung der sogenannten Extremismusklausel in den Richtlinien der Bundesprogramme „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“;
- Ausweitung der Pflicht des Verfassungsschutzes zur Erteilung von Auskünften an von Maßnahmen betroffene Einzelpersonen und Vereinigungen;
- Erhöhung der finanziellen Förderung zivilgesellschaftlich organisierter Programme, mit denen der Ausstieg von Neonazis aus der rechtsextremistischen Szene mit einem niederschweligen Angebot unterstützt und begleitet wird;
- Unterstützung der Kommunen im Kampf gegen Rechts durch die Staatsregierung;

-
- Erarbeitung eines Handlungsleitfadens durch die Staatsregierung zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Orientierungshilfe für Kommunen, wie sie den unterschiedlichen rechtsextremen Aktivitäten (z. B. bei Anmietung von Gebäuden oder Versammlungsanmeldungen) begegnen können;
 - Einstellung der Maßnahmen des Verfassungsschutzes zur politischen Bildung an Schulen, insbesondere schulischer Vorträge durch die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE), weil damit durch den Inlandsgeheimdienst in die Bildungsarbeit des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und freier Bildungsträger ohne Rechtsgrundlage eingegriffen werde;
 - Stärkung der politischen Bildungsarbeit und Demokratieerziehung und Weiterentwicklung von Schulen zu Orten lebendiger Demokratie, indem u. a. das Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ flächendeckend ausgebaut und die Themen „Demokratieförderung“ sowie „Rechtsextremismus heute“ in den Lehrplänen ausgeführt werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welchen Stand hat die Umsetzung der aufgeführten gemeinsam oder partiell erhobenen Forderungen jeweils (bitte einzeln auf-führen)? 3
 2. Bei welchen dieser Forderungen lehnt die Staatsregierung eine Um-
setzung ab (bitte jeweils begründen)? 3
 3. Welche zusätzlichen Reformen hat die Staatsregierung um-
gesetzt? 3
- Hinweise des Landtagsamts 21

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
vom 08.02.2023

- 1. Welchen Stand hat die Umsetzung der aufgeführten gemeinsam oder partiell erhobenen Forderungen jeweils (bitte einzeln auf-führen)?**
- 2. Bei welchen dieser Forderungen lehnt die Staatsregierung eine Um-setzung ab (bitte jeweils begründen)?**
- 3. Welche zusätzlichen Reformen hat die Staatsregierung umgesetzt?**

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

– *Weiterer Ausbau der BIGE im Landesamt für Verfassungsschutz*

Bereits mit der Umsetzung des Bayerischen Handlungskonzepts gegen Rechts-extremismus im Jahr 2009 wurde die organisatorisch beim Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) angesiedelte BIGE eingerichtet. Sie dient als zentrale Informations- und Beratungsstelle der Staatsregierung und unterstützt den Kampf gegen Rechtsextremismus in vielfältiger Weise. Vor dem Hintergrund der starken Zunahme rechtsextremistischer Agitation gegen Asylbewerber und des damit einhergehenden Beratungsbedarfs der Kommunen wurde im Nachtragshaushalt 2016 eine Stellen-mehrung um zwölf auf insgesamt 21 Vollzeitstellen beschlossen. Mit diesem Personal wurden die Beratungsangebote ausgeweitet und im Dezember 2016 eine Außenstelle der BIGE in Nürnberg eingerichtet, um die Präventionsangebote in Nordbayern zu verbessern. Im Nachtragshaushalt 2019/2020 wurden weitere drei Vollzeitstellen be-willigt, um insbesondere die Angebote an Schulen zu erweitern.

Seit ihrem Bestehen hat die BIGE das zuvor beim BayLfV angesiedelte Bayerische Aussteigerprogramm übernommen. Ziel des Aussteigerprogramms ist es, den Willen zur Deradikalisierung zu wecken bzw. zu stärken, um die Klienten sowohl ideologisch als auch sozial in die demokratische Gesellschaft zu (re-)integrieren. Vorrangige Ziel-gruppe sind Personen, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie bereits in den Phänomenbereichen Rechtsextremismus, Reichsbürger und Selbstverwalter sowie Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates aufgetreten sind bzw. mit diesen Phänomenbereichen sympathisieren und/oder einschlägiger Straftaten mindestens verdächtig sind.

In einer gemeinsamen Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI), des Staatsministeriums der Justiz (StMJ), des Staats-ministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) und des Staatsministeriums für Fami-lie, Arbeit und Soziales (StMAS) vom 27.01.2016 wurden insbesondere die Behörden des Freistaates Bayern, die Bezirke, Landkreise und Gemeinden, die Schulen sowie die Agenturen für Arbeit angehalten, im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten den Ausstieg von geeigneten Personen zu unterstützen. Die Polizei und die nach-geordneten Behörden der genannten Staatsministerien wurden aufgefordert, bei Kon-takten zu Personen aus den Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminali-

tät (PMK – ausgenommen PMK-religiöse Ideologie) bzw. bei Personen, die Bezüge zum Extremismus aufweisen, zu prüfen, ob Neigung oder Bereitschaft zum Ausstieg vorhanden sind und gegebenenfalls Verbindung zur BIGE aufzunehmen.

Insbesondere die Zusammenarbeit mit der Polizei wurde im Jahr 2021 durch das „Konzept zur Zusammenarbeit zwischen der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus, dem Bayerischen Landeskriminalamt und den Landespolizeipräsidien im Rahmen des Aussteigerprogrammes der Bayerischen Staatsregierung“ weiter ausgebaut. Ziel des Konzepts ist, eine Intensivierung und Institutionalisierung des Austauschs, um (auch niedrigschwellige) Ausstiegswillige zu identifizieren, zu bewerten sowie Deradikalisierungsansätze abzusprechen. Zu diesem Zweck wurde in jedem Präsidium der Bayerischen Polizei ein Ansprechpartner für die BIGE für Deradikalisierungsfälle installiert. Darüber hinaus wurde in diesem Rahmen die Anzahl der Polizeivollzugsdienstbeamten bei der BIGE verdoppelt (von zwei auf vier Personen). Die Sollstärke der BIGE beträgt daher aktuell 26 Dienstposten.

- *Konsequente Bekämpfung, Verfolgung und Unterbindung rechtsextremistischer Aktivitäten*

Aufgrund der Schlussfolgerungen der Untersuchungsausschüsse NSU Bund (Abschlussbericht September 2013) sowie NSU Bayern (Abschlussbericht Juli 2013) und der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus (BLKR) (Abschlussbericht Mai 2013) wurde für den polizeilichen Bereich mit Schreiben des StMI vom 25.09.2013 die AG NSU eingesetzt.

Die AG NSU sollte auf Basis der gemeinsamen Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses Bund, des ersten NSU-Untersuchungsausschusses Bayern sowie der Empfehlungen der BLKR, soweit sie den Bereich der Bayerischen Polizei betreffen, den Umsetzungsgrad der von den Ausschüssen und der Kommission empfohlenen Änderungen überprüfen sowie den Handlungsbedarf ermitteln.

Eines der Hauptthemenfelder der AG NSU war insbesondere die Arbeit des polizeilichen Staatsschutzes. Vornehmlich in diesem Themenkomplex wurden seit Aufdeckung der NSU-Serie 2011 sowohl bundesweit als auch in Bayern umfassende Maßnahmen getroffen, um die Bekämpfung, Verfolgung und Unterbindung rechtsextremistischer Aktivitäten umfangreich voranzubringen, zu intensivieren und konsequent fortzuführen.

Unter anderem wurden durch Polizei und BayLfV die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Einsetzung der Koordinierungsgruppe Rechtsterrorismus und Extremismus (KG ReTeEX) im Landeskriminalamt (BLKA) im November 2011.
- Einrichtung einer Expertengruppe im BLKA unter Beteiligung der Verbände zum 01.12.2011 zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Optimierung und Intensivierung der Bekämpfung der PMK-rechts; Ergebnis hieraus wurde das Gesamtkonzept zur „Intensivierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Politisch Motivierten Kriminalität -RECHTS-“.
- Einrichtung einer „Arbeitsgruppe Aufklärung krimineller rechtsextremistischer Strukturen“ (AG AKRES) im BLKA in Abstimmung mit den regionalen Polizeipräsidien zur Optimierung, Intensivierung und Harmonisierung der Bekämpfung krimineller rechtsextremistischer Strukturen sowie zur Übernahme zentraler Auswertungs-, Umsetzungs- und Koordinierungsaufgaben am 19.04.2012. Die AG AKRES wurde zum 01.01.2014 in die Allgemeine Aufbauorganisation des BLKA eingegliedert.

-
- Flächendeckende Schaffung von Kommissariaten „Operativer Staatsschutz“ bei den Kriminalpolizeiinspektionen bzw. Kriminalpolizeiinspektionen mit Zentralaufgaben (KPI, KPIZ) mit Ausbringung von zusätzlichen neuen Stellen zum 01.01.2014. In den Ballungsräumen wurden diese Aufgaben durch das Kriminalfachdezernat (KFD) 4/K 44 des Polizeipräsidiums (PP) München bzw. KFD 1/K 14 des PP Mittelfranken übernommen.
 - Konzeption des BLKA zur „Intensivierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Politisch Motivierten Kriminalität -RECHTS-“.
 - Regelmäßige Aktualisierung des ressortübergreifenden Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus, welches 2009 erstmalig unter Federführung des StMI erstellt wurde.
 - Beauftragung des BLKA durch das StMI am 25.01.2012 zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine Schwerpunktsetzung bei der Polizeilichen Kriminalprävention im Bereich der Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Fremdenfeindlichkeit. Ergebnis hierbei ist insbesondere die Veröffentlichung eines bayernweit einheitlichen Präventionsordners „Rechtsextremismus“ zur Information und Aufklärung sowie als Grundlage für vorbeugende Maßnahmen und Empfehlungen gegen ein Abgleiten von Jugendlichen in rechtsextremistische Kreise, welcher im Intranet der Bayerischen Polizei jeder und jedem Polizeibeamten zugänglich ist.
 - Entwicklung eines bayerischen Konzepts im Jahr 2015 (zuletzt evaluiert im Jahr 2019) zur Intensivierung der Zusammenarbeit der Bayerischen Polizei sowie des BayLfV mit den Justizvollzugsanstalten zur Aufhellung extremistischer Netzwerke in Justizvollzugsanstalten.
 - Einrichtung des Gemeinsamen Extremismus und Terrorabwehrzentrums (GETZ/GAR) auf Bundesebene am 16.12.2011 (GAR) bzw. 15.11.2012 (GETZ).
 - Intensivierung der Fahndungsmaßnahmen insbesondere im Bereich der offenen Haftbefehle PMK-rechts, insbesondere auch durch zielgerichtete Ausschreibungen in den polizeilichen Fahndungssystemen.
 - Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung der Rechtsextremismusdatei (RED-G) am 31.08.2012 zur Intensivierung und Beschleunigung des Informationsaustauschs zwischen Polizei- und Verfassungsschutzbehörden im Bereich des gewaltbezogenen Rechtsextremismus.
 - Um einen Überblick über besonders radikalisierte Personen der rechtsextremistischen Szene zu erhalten, erfolgt – wie auch im Bereich weiterer extremistischer Themen – regelmäßig eine Prüfung der Einstufung von Personen als Relevante Person oder Gefährder sowie im Folgenden insbesondere die Durchführung von Standardmaßnahmen, unter anderem zur Optimierung der polizeilichen Erkenntnisgewinnung sowie zur Gefahrenabwehr/Strafverfolgung.
 - Erstellung eines Handlungsleitfadens für Gemeinden zum Umgang mit sog. Rechts(-rock-)konzerten und vergleichbaren Veranstaltungen.
 - Implementierung des bundesweiten Risikobewertungsinstruments RADAR-rechts bei den Staatsschutzdienststellen der Bayerischen Landespolizei sowie im BLKA.
 - Gemeinsame Analyseprojekte der Bayerischen Polizei und des BayLfV unter Federführung des BLKA zur Aufhellung des Dunkelfelds der rechtsextremen Szene.

- Übermittlung von Erkenntnissen für waffenrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungen des BayLfV an Waffenbehörden im Rahmen von Regelanfragen bzw. der Nachberichtspflicht.
- Umfangreiches Maßnahmenpaket der bayerischen Sicherheitsbehörden zur Prävention gegen Rechtsextremismus in Sicherheitsbehörden mit Fokus auf Aufklärung und Vorbeugung über Informationsgewinnung und Früherkennung von Radikalisierungsverläufen.

Im Bereich der Justiz hat die Verfolgung rechtsextremistisch motivierter Straftaten höchste Priorität:

Dies gilt selbstverständlich vor allem für die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaften: Straftaten aus dem Phänomenbereich des Rechtsextremismus werden von der bayerischen Justiz konsequent mit allen rechtsstaatlichen Mitteln verfolgt. Hierzu gehört nicht nur die Verfolgung von sog. Propaganda- und Äußerungsdelikten wie insbesondere das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 Strafgesetzbuch – StGB), das Verbreiten von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) oder Volksverhetzung (§ 130 StGB), sondern gerade auch die Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Versammlungsgeschehen oder von jeglichen Gewaltdelikten.

Die bayerischen Staatsanwaltschaften wurden darauf hingewiesen, dass eine nachdrückliche Verfolgung extremistischer, insbesondere rassistischer, fremdenfeindlicher oder in sonstiger Weise menschenverachtender Straftaten grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegt. Aufgrund dessen sollen Verweisungen auf den Privatklageweg in aller Regel nicht erfolgen. Auch Opportunitätseinstellungen gemäß §§ 153 ff Strafprozessordnung (StPO) sind auf den Ausnahmefall beschränkt und bedürfen besonders sorgfältiger Prüfung und Begründung. Gleiches gilt für Hasskriminalität im Sinne von Bedrohungen, schweren Fällen der Beleidigung und volksverhetzenden Äußerungen durch Taten außerhalb des Lebenskreises des Verletzten, vgl. Nr. 86 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV).

Die konsequente Verfolgung rechtsextremistisch motivierter Straftaten wird zudem durch die Bayerische Justiz durch strukturelle, operative sowie rechtspolitische Maßnahmen und Initiativen fortlaufend optimiert.

1. Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET)

Eine effektive und konsequente Strafverfolgung rechtsextremistisch motivierter Straftaten ist nur möglich, wenn die Strafverfolgungsbehörden hinreichend personell ausgestattet sind. Um die Schlagkraft der bayerischen Staatsanwaltschaften weiter zu erhöhen, wurde nicht nur beim Oberlandesgericht München ein weiterer Staatsschutzsenat eingerichtet, sondern es wurden auch die mit Staatsschutzsachen betrauten Staatsanwaltschaften und weiteren Gerichte gestärkt. Insbesondere aber wurde zum 01.01.2017 bei der Generalstaatsanwaltschaft München die ZET geschaffen. Die ZET bearbeitet in den Bereichen Extremismus und Terrorismus besonders herausgehobene Ermittlungsverfahren, dient als zentrale Ansprechstelle für Justiz- und Sicherheitsbehörden auf Landes- und Bundesebene und wirkt bei regionalen und überregionalen Fortbildungsmaßnahmen der Justiz mit. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf den gesamten Freistaat Bayern. Dabei arbeitet die ZET in komplexen Verfahren auch eng mit der auf Ermittlungen im Internet spezialisierten Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg zusammen. Mit der ZET ist es gelungen, Informationen, Erfahrung und Kompetenz in noch grö-

ßerem Umfang als bisher an einem Ort zu bündeln und dadurch wichtige Synergieeffekte zu erzielen. Für den Phänomenbereich Rechtsextremismus besteht bei der ZET ein eigener, erfahrener Ansprechpartner, durch den auch weitestgehend die einschlägigen, bei der ZET geführten Verfahren geführt werden.

2. Austausch mit Sicherheitsbehörden
Eine erfolversprechende Strafverfolgung von Rechtsextremismus kann nur dann gelingen, wenn Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden – nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben und unter Wahrung des sog. Trennungsgebots – einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen. Dieser Austausch ist von Seiten des Verfassungsschutzes entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts allerdings begrenzt auf konkrete Verdachtsfälle für besonders schwere Straftaten (Bundesverfassungsgericht – BVerfG –, Urteil vom 26.04.2022, 1 BvR 1619/17, Randnummer – Rn. – 249 ff). Im Rahmen dieser rechtlichen Grenzen findet sowohl auf der Ebene der ZET als auch, in geeigneten Fällen, auf der Ebene der Staatsanwaltschaften ein Austausch mit den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden statt.
3. Institutionalisierte Informationsaustausch
Darüber hinaus findet unter der Federführung der ZET für den Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft München sowie für die Bezirke der Generalstaatsanwaltschaften Nürnberg und Bamberg jeweils ein institutionalisierter regelmäßiger Informationsaustausch über politisch motivierte Straftaten und Straftäter zwischen Vertretern von Staatsanwaltschaften, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden statt. Dem gegenseitigen Informationsaustausch dienen darüber hinaus auch die vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof veranstalteten „Ansprechpartnertagungen“ sowie die „Regionalkonferenzen des Generalbundesanwalts im Bereich Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus“. In diesem Rahmen tauschen sich Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zum Phänomenbereich „Rechts“ aus.
4. Zentraler Antisemitismusbeauftragter
Eine besondere Relevanz für die Strafverfolgung Rechtsextremismus haben auch die strukturellen Optimierungen bei der Bekämpfung antisemitischer Straftaten: Aufbauend auf der erfolgreichen Tätigkeit der Antisemitismusbeauftragten der drei Generalstaatsanwaltschaften hat die bayerische Justiz zum 01.10.2021 zusätzlich einen hauptamtlich tätigen Zentralen Antisemitismusbeauftragten bei der ZET bestellt. Der Zentrale Antisemitismusbeauftragte nimmt entsprechend dem Hatespeech-Beauftragten eine übergeordnete Koordinierungsfunktion für ganz Bayern wahr. Zudem führt er selbst bayernweit Ermittlungsverfahren wegen antisemitischer Straftaten, denen eine besondere Bedeutung zukommt. Die Tätigkeit des Zentralen Antisemitismusbeauftragten umfasst alle antisemitischen Straftaten und ist nicht auf strafbare antisemitische Hatespeech beschränkt.
5. Optimierung der Ermittlungsstrukturen im Bereich Hatespeech
Die Bekämpfung rechtsextremistischer Straftaten beginnt bereits mit der Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet (Hatespeech). Denn im Bereich Rechtsradikalismus und -extremismus stellt Hatespeech vielfach eine Vorstufe für Gewalttaten in der „realen Welt“ dar. Die bayerische Justiz optimiert daher ihre Strukturen fortlaufend, um dem Phänomen Hatespeech und damit auch Rechtsextremismus im Rahmen der Strafverfolgung wirksam entgegenzutreten.
 - a. Einrichtung von Sonderdezernaten „Hate Speech“
Bei jeder der 22 bayerischen Staatsanwaltschaften wurden zum 01.01.2020 Sonderdezernate zur Bekämpfung von Hatespeech eingerichtet. Dort werden die in der Behörde zu bearbeitenden Verfahren, die strafbaren Hass

und Hetze im Internet zum Gegenstand haben, gebündelt. Die befassten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vernetzen sich überörtlich und verstärken als schlagkräftige Einheit den strafrechtlichen Kampf gegen Hatespeech. Dabei sind sie zu einer nachdrücklichen Verfolgung von strafbarer Hatespeech angehalten. Die Strafverfolgung liegt hier – wie bereits aufgeführt – grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Aufgrund dessen werden Verweisungen auf den Privatklageweg und Opportunitätseinstellungen gemäß § 153ff StPO auf den Ausnahmefall beschränkt und bedürfen besonders sorgfältiger Prüfung und Begründung.

- b. **Beauftragter der bayerischen Justiz zur strafrechtlichen Bekämpfung von Hatespeech (Hatespeech-Beauftragter)**
Zum 01.01.2020 wurde ein Beauftragter der bayerischen Justiz zur strafrechtlichen Bekämpfung von Hatespeech (Hatespeech-Beauftragter) bestellt. Er ist bei der ZET angesiedelt. Der Hatespeech-Beauftragte hat die Aufgabe, die Arbeit der Sonderdezernate der örtlichen Staatsanwaltschaften zu koordinieren und sie bei der strafrechtlichen Bekämpfung von Hatespeech zu unterstützen. Der Hatespeech-Beauftragte wirkt insbesondere auf einheitliche Maßstäbe bei der Sachbehandlung hin. Durch seine Zugehörigkeit zur ZET ist der Hatespeech-Beauftragte zudem bayernweit für die Führung von Verfahren wegen strafbarer Hatespeech, denen eine besondere Bedeutung zukommt, zuständig.
6. **Projekt „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“**
Das Staatsministerium der Justiz hat Mitte Oktober 2019 gemeinsam mit der Landeszentrale für neue Medien (BLM) zur besseren Bekämpfung von Hatespeech ein Verfahren entwickelt, in dem Medienunternehmen strafrechtlich relevante Posts vor der Löschung direkt online an die Staatsanwaltschaft melden können. Das Projekt wurde zwischenzeitlich auf freie Journalistinnen und Journalisten erweitert. Sie erhalten – unabhängig von den Medienhäusern – einen direkten Zugang zu dem Onlinemeldeverfahren. Zudem wird die Initiative nun über Medienschaffende hinaus unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Internetplattformen erweitert.
7. **Initiative zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung von Hatespeech gegen Amts- und Mandatsträger**
Seit September 2020 bietet die bayerische Justiz Kommunalpolitikerinnen und -politikern sowie bayerischen Abgeordneten (Mitglieder des Landtags, bayerische Mitglieder des Bundestags und des Europäischen Parlaments) einen an die besonderen Bedürfnisse der Mandatsträger angepassten Zugang zu einem vereinfachten Onlineverfahren analog dem Projekt „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“ an. Amts- und Mandatsträger können Strafanzeigen oder auch Bitten um Prüfung der Strafbarkeit direkt an den Hatespeech-Beauftragten übermitteln. Dieser prüft das Bestehen eines Anfangsverdachts und leitet die Strafanzeige anschließend an die Sonderdezernenten für Hatespeech der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft weiter oder bearbeitet die Fälle von besonderer Bedeutung selbst.
8. **Onlinemeldeverfahren für antisemitische Hatespeech**
Im Oktober 2021 wurde ein weiteres Onlinemeldeverfahren für antisemitische Hatespeech ins Leben gerufen. Dieses Onlinemeldeverfahren wird in Zusammenarbeit mit der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Bayern (RIAS Bayern) nach dem Vorbild der Onlinemeldeverfahren für kommunale Amts- und Mandatsträger sowie für Medienunternehmen bzw. freie Journalistinnen und Journalisten eingerichtet. RIAS Bayern meldet dabei – sofern von der oder dem Betroffenen gewünscht – dort bekannt gewordene antisemitische

Straftaten mittels Prüfbitte an den Zentralen Antisemitismusbeauftragten der Bayerischen Justiz.

9. Onlinemeldeverfahren Hatespeech für alle Bürgerinnen und Bürger in Bayern – Kooperation mit der baden-württembergischen Meldestelle „REspect!“
Anknüpfend an den Erfolg der bereits bestehenden Onlinemeldeverfahren haben das StMJ, das StMAS sowie das StMI mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und der Jugendstiftung Baden-Württemberg eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, wonach die im Demokratiezentrum Baden-Württemberg angesiedelte Meldestelle „REspect!“ nunmehr auch ausdrücklich allen bayerischen Bürgerinnen und Bürgern zur Meldung von Hatespeech zur Verfügung steht. Dieses Pilotprojekt eröffnet Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, Hatespeech schnell und einfach online zu melden. Die Meldungen werden zunächst von „REspect!“ auf strafrechtliche Relevanz geprüft und sodann an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben. Durch die Kooperation mit einer zivilgesellschaftlichen Stelle wie „REspect!“ wird die Hemmschwelle, Hatespeech zu melden, abgesenkt und der Verfolgungsdruck auf die Täter und Täterinnen weiter erhöht.
10. Onlinemeldeverfahren für queerfeindliche Hatespeech
Gemeinsam mit der Fachstelle Strong! wurde im Oktober 2022 ein weiteres Onlinemeldeverfahren für Opfer queerfeindlicher Straftaten geschaffen. Die Fachstelle Strong! bietet Unterstützung, Information und Beratung für alle lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans und queeren Menschen, insbesondere auch, wenn diese Opfer von Hatespeech im Netz werden. Eingehende Meldungen von Hassbotschaften werden dann von Strong! auf Wunsch der Betroffenen als Prüfbitte direkt online an den Hatespeech-Beauftragten bei der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus weitergeleitet.
11. Rechtspolitische Forderungen
 - a. Prüfung eines möglichen rechtsextremistischen Hintergrunds
Die bereits in dem am 25.11.2014 vorgelegten Bericht des StMI über die Umsetzung der Erkenntnisse der Untersuchungsausschüsse des Landtags und des Bundestags erwähnte Änderung des § 46 Abs. 2 StGB wurde durch das Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags vom 12.06.2015 (Bundesgesetzblatt – BGBl. – I 925) mit Wirkung vom 01.08.2015 beschlossen und „rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele ausdrücklich in den Katalog der Strafzumessungsumstände des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB aufgenommen. Zwar war bereits vor dieser Änderung anerkannt, dass unter die dort genannten „Beweggründe und die Ziele des Täters“ auch rassistische oder fremdenfeindliche Motive fallen und diese daher grundsätzlich strafscharfend zu berücksichtigen sind. Durch die ausdrückliche Benennung dieser Motive wird aber deren Bedeutung für die gerichtliche Strafzumessung nochmals hervorgehoben. Darüber hinaus wird durch diese Änderung auch erneut unterstrichen, dass die Staatsanwaltschaft solche Motive bei ihren Ermittlungen schon frühzeitig aufzuklären und zu berücksichtigen hat, da sich die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen auch auf die Umstände erstrecken sollen, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind.

Ebenso wurden die im o.g. Bericht des StMI erwähnten „Indikatoren zum Erkennen rechtsterroristischer Zusammenhänge“ durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof erstellt und ein entsprechendes Merkblatt im Januar 2016 allen bayerischen Staatsanwaltschaften zur Ver-

fügung gestellt. Hierdurch wird die Prüfung und das Erkennen eines möglichen rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Hintergrunds bei Ermittlungsverfahren noch weiter gefördert. Das Merkblatt wird fortlaufend aktualisiert und liegt unter dem Titel „Indikatoren für rechtsextremistische oder -terroristische Zusammenhänge – Gemeinsame Handreichung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof und der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte“ mit Stand 01.11.2022 vor.

- b. Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität
Mit dem zum 03.04.2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität konnten zudem wichtige bayerische Forderungen durchgesetzt werden:
- Aufgegriffen hat der Bundesgesetzgeber eine bayerische Bundesratsinitiative von 2019, mit der die zentrale Strafzumessungsregelung im StGB um antisemitische Beweggründe und Ziele als weiteres Beispiel für menschenverachtende Tatmotivationen ausdrücklich ergänzt wurde (Änderung § 46 Abs. 2 StGB).
 - Aufgegriffen hat der Bundesgesetzgeber auch verschiedene Forderungen, die das StMJ bereits im November 2019 zum Gegenstand eines Diskussionsentwurfs zur umfassenden Reform der Beleidigungsdelikte gemacht hatte:
 - Strafschärfung für Beleidigungen, die öffentlich, insbesondere über das Internet, begangen werden (Änderung § 185 StGB).
 - Erweiterung des Schutzes von Personen des politischen Lebens vor Beleidigungen, Erfassung auch kommunalpolitischer Tätigkeiten und Ermöglichung einer Strafverfolgung dieser Fälle auch ohne Strafantrag (Änderung §§ 188, 194 StGB).
 - Gegenstand des vorgenannten Gesetzes waren auch weitere, von Bayern unterstützte Änderungen strafrechtlicher Regelungen, die häufig im Zusammenhang mit rechts motivierter Hasskriminalität Bedeutung erlangen. Hervorzuheben sind folgende Ausweitungen der Strafbarkeit:
 - Erweiterung des Bedrohungstatbestands auf Drohungen mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder Sachen von bedeutendem Wert (Änderung § 241 StGB).
 - Erweiterung der Strafvorschrift der Belohnung und Billigung von Straftaten um die Fälle der Billigung künftiger (schwerer) Straftaten (Änderung § 140 StGB).
 - Ergänzung der Strafbarkeit wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten auf die Androhung einer gefährlichen Körperverletzung und von schweren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Änderung § 126 StGB).

Mit einem weiteren, mit Wirkung vom 22.09.2021 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber – von Bayern unterstützt – die Bekämpfung von Hasskriminalität und Hassrede durch die Einführung folgender neuer Straftatbestände verbessert:

- Um dem Phänomen der Verbreitung sog. Feindeslisten und Fällen sog. Outings besser entgegenzutreten zu können, wurde das ge-

fährdende Verbreiten personenbezogener Daten in § 126a StGB unter Strafe gestellt.

- Die neu eingeführte Strafvorschrift der verhetzenden Beleidigung gemäß § 192a StGB verbessert den Schutz der Ehre betroffener Personen vor verhetzenden Inhalten und zwar durch Schutz vor ungewollter Konfrontation mit diesen Inhalten. Auf diese Weise werden Lücken geschlossen, die der Straftatbestand der Volksverhetzung dadurch lässt, dass er stets einen Öffentlichkeitsbezug der Tat fordert.

Im bayerischen Justizvollzug wird auf die Bekämpfung und Unterbindung rechtsextremistischer Aktivitäten in den Justizvollzugsanstalten ebenfalls ein besonderes Augenmerk gerichtet. Liegen den Justizvollzugsanstalten Erkenntnisse oder Hinweise zu einem rechtsextremistischen Hintergrund von Gefangenen vor, werden diese entsprechend erfasst, verstärkt kontrolliert, ihre Kontakte in und außerhalb der Justizvollzugsanstalt engmaschig überwacht und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen. Zudem wird in diesen Fällen ein enger Kontakt mit den Staatsschutzstellen der Polizei und dem BayLfV gesucht. Die Erkenntnisse auf einen rechtsextremistischen Hintergrund der Gefangenen können sich dabei aus dem der Haft zugrundeliegenden Urteil oder Haftbefehl, aus Informationen der Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte und/oder eigenen Beobachtungen (z. B. Tätowierungen der Gefangenen, Aussagen oder Verhalten) ergeben. Unterstützt werden die Justizvollzugsanstalten durch die bei der Justizvollzugsanstalt Nürnberg angesiedelte „Zentrale Koordinierungsstelle für Maßnahmen gegen Extremismus (ZKS)“ mit der operativen Ausrichtung durch die dort verortete „Operative Einheit Extremismusbekämpfung Justizvollzug“. Zu den wesentlichen Aufgaben dieser Stellen zählen u. a. die Fortschreibung von Handlungsstrategien im Umgang mit entsprechenden Gefangenen, die Fortentwicklung und Implementierung von Behandlungsangeboten sowie die Fortbildung und fachliche Unterstützung der Bediensteten, insbesondere hinsichtlich des Erkennens einer Radikalisierungsgefährdung und des Umgangs mit den verschiedenen Phänomenbereichen.

Die dargestellten umfangreichen Initiativen und Maßnahmen zeigen, dass die bayerische Justiz die Forderungen nach einer konsequenten Bekämpfung, Verfolgung und Unterbindung rechtsextremistischer Aktivitäten, aber auch nach einer Erhöhung des Kontrolldrucks bezüglich rechtsextremistischer Aktivitäten im Internet sowie nach einem koordinierten Vorgehen gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus auf allen staatlichen und kommunalen Ebenen vollumfänglich unterstützt.

- *Erhöhung des Kontrolldrucks bezüglich rechtsextremistischer Aktivitäten im Internet*

Eine verstärkte Internetbeobachtung erfolgt mit der Einrichtung der Koordinierten Internetauswertung – Forum Rechtsextremismus (KIA-R) zum 01.12.2011 auf Bundesebene unter Federführung des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) und unter Beteiligung des Bundeskriminalamts (BKA). Seit Mai 2012 beteiligt sich auch der Militärische Abschirmdienst (MAD) an dem Projekt, welches fortlaufend weiterentwickelt wird. Zwischenzeitlich wurde die KIA-R in eine KIA insbesondere mit den Phänomenbereichen Rechts (KIA-R) und Links (KIA-L) überführt.

Die KIA ist informatorisch direkt an das GETZ angebunden und orientiert sich an den dort wahrgenommenen Aufgaben. Neben täglichen Besprechungen im BfV und anlassbezogenen Beteiligungen an den Arbeitsgruppen des GETZ wird zu aktuellen Ereignissen mittels eingeführter Lageprodukte KIA-Info und KIA-Spezial allen GETZ-Beteiligten berichtet.

In Bayern wurde zudem ein spezieller Fachbereich Internetermittlungen im Operativen Terrorismusabwehrzentrum des BLKA zum 01.01.2017 gegründet. Seither werden dort tat- und täterbezogene Internetermittlungen (u. a. Unterstützung, Bildung und Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen gemäß §§ 129a, 129b StGB) strukturiert ausgewertet bzw. durchgeführt. Regelmäßiges Ziel ist die Aufhellung der Onlineidentität sowie die (frühzeitige) Aufdeckung digitalsozialer Verbindungen potenzieller Gefahrenverursacher bzw. Straftäter respektive die Erhebung forensischer Beweismittel im Internet.

Im BayLfV wurde 2016 ein Sachgebiet zur operativen Internetbearbeitung für den Phänomenbereich Rechtsextremismus etabliert. Dieses wurde sukzessive ausgebaut und orientiert sich dabei insbesondere auch an den aktuellen technischen Anforderungen. Neben der operativen Internetbearbeitung im Phänomenbereich Rechtsextremismus ist es auch für die Phänomenbereiche Reichsbürger und Selbstverwalter, Verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit sowie Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates zuständig. Die jeweiligen Mitarbeiter des BayLfV werden hinsichtlich der Spezifika dieser Phänomenbereiche im Onlinebereich fortlaufend und problemspezifisch geschult. Dabei erfolgen Schulungen mit verschiedenen Schwerpunkten zum Themenfeld Extremismus im Internet, die unter anderem von der Akademie für Verfassungsschutz durchgeführt werden, der zentralen Fortbildungseinrichtung für nachrichtendienstliche Themen.

- *Stärkere Ausdifferenzierung der polizeilichen Kriminalstatistik zur besseren Erfassung und Bewertung rechtsextremistisch motivierter Straftaten*

Politisch motivierte Straftaten werden seit 2001 im Rahmen des bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldediensts in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMd-PMK) erfasst und ausgewertet.

Der Themenfeldkatalog wurde als Teil der polizeiinternen Vorschriften zum KPMd-PMK im Jahr 2001 gemeinsam von Bund und Ländern erarbeitet und im Rahmen der Gremienbefassung beschlossen. Seither erfolgen aufgrund von Anregungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) „Qualitätskontrolle PMK“ regelmäßig Aktualisierungen und Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten.

Als Ausfluss der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses Bund überarbeitete die BLAG „Kriminalpolizeilicher Meldedienst – Politisch motivierte Kriminalität“ (BLAG KPMd-PMK) den Themenfeldkatalog PMK unter Hinzuziehung von Expertenwissen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft grundlegend bzw. überprüfte das Definitionssystem PMK entsprechend.

Der Themenfeldkatalog, der Angriffszielkatalog und der Tatmittelkatalog haben die Aufgabe, die Zielrichtung/Motivlage politisch motivierter Taten oder der Täter und die Umstände der Tat zu beschreiben. Sie orientieren sich insbesondere an der allgemeinen Lage und staatschutzrelevanten Entwicklungen. Vor dem Hintergrund sich verändernder Lebensumstände und Lageentwicklungen unterliegen diese Kataloge der PMK einer ständigen Überprüfung und lageangepasster Weiterentwicklung.

- *Verstärkung der Fahndung nach untergetauchten Rechtsextremisten*
- *Regelmäßige Erhebung der Zahl untergetauchter Rechtsextremisten*

Zu den beiden Punkten wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Nach Bekanntwerden des NSU und der damit einhergehenden Frage nach offenen Haftbefehlen von Personen, die dem rechtsextremistischen Spektrum zugerechnet

werden können, hat das BKA mit Unterstützung der Länder entsprechende halbjährliche Erhebungen durchgeführt. Die Erfahrungswerte aus diesen Erhebungen ergaben, dass der bisherige Ansatz nicht zur Gänze geeignet war, einen validen, umfassenden Datenbestand zu dieser Thematik zu generieren. Wegen der unterschiedlichen Bewertungskriterien in den Ländern und der notwendigen Vergleichbarkeit über alle Phänomenbereiche hinweg wurde nach fachlicher Bewertung ein Wechsel der Datengrundlage befürwortet.

Vorweg hat das BLKA im Rahmen der Intensivierung der Fahndung nach mit Haftbefehl gesuchten Personen mit rechtsextremistischem Hintergrund dem StMI bereits seit April 2012 monatlich über den aktuellen Stand berichtet. Das BayLfV war ebenfalls in die monatliche Auswertung eingebunden.

Aufgrund des erkannten Optimierungsbedarfs beschloss die Kommission Staatsschutz die Einrichtung einer Bund-Länder-Projektgruppe (BLPG) „offene Haftbefehle“ unter Federführung des BKA mit dem Ziel der Festlegung einheitlicher Erhebungskriterien zur Erstellung eines aussagekräftigen phänomenübergreifenden bundeseinheitlichen Lagebilds im Bereich offene Haftbefehle PMK.

Ebenso hat sich diese BLPG mit der Priorisierung von Delikten für Fahndungsmaßnahmen befasst. Da Fahndungsmaßnahmen einzelfallbezogen nach Geeignetheit zu prüfen sind, schlug die BLPG vor, folgende Differenzierung unter Zugrundelegung des Definitionssystems PMK vorzunehmen: Priorität I – Terrorismus-Delikte; Priorität II – Gewaltdelikte mit und ohne PMK-Bezug; Priorität III – Sonstige Delikte mit und ohne PMK-Bezug.

Die jeweiligen Kategorien sollen verdeutlichen, um welche Qualität es sich bei den offenen Haftbefehlen handelt und die zur Verfügung stehenden Ressourcen bei der Vollziehung offener Haftbefehle können so zielgerichteter eingesetzt werden.

Unter „offener Haftbefehl“ definiert die BLPG Haftbefehle zur Strafvollstreckung, Haftbefehle zur Sicherung des Strafverfahrens und Haftbefehle aufgrund von Regelungen nach Asylgesetz (AsylG) und Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (ohne Haftbefehle zur Verhinderung der Wiedereinreise).

Seit dem 02.12.2013 wird vom BKA halbjährlich ein Lagebild „Offene Haftbefehle Politisch motivierter Straftäter“ an alle Mitglieder bzw. teilnehmenden Behörden der Kommission Staatsschutz übermittelt.

Ergänzend zu den halbjährlichen Erhebungen des BKA (zum 31.03./30.09.) wird durch das BLKA aus Aktualitätsgründen, jeweils zum 30.06. und 31.12., eine bayerische „Zwischenerhebung“ unter Verwendung der gleichen Auswerteparameter analog dem Bundeslagebild erstellt. Die Daten dieser zusätzlichen bayerischen Erhebung werden singularär zur Aktualisierung der priorisierten offenen Haftbefehle bayerischer Behörden genutzt.

– *Einrichtung einer Stabsstelle gegen Rechtsextremismus in der Staatskanzlei*

Rechtsextremismus und dessen Prävention berühren die Geschäftsbereiche des StMI, StMJ, StMUK, des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) sowie des StMAS. Gemäß dem in Art. 51 Abs. 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) verankerten Ressortprinzip erledigen die Staatsministerien die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich in eigener Verantwortung. Die Staatsministerien stehen bei der Umsetzung der Maßnahmen in ihrem Geschäftsbereich in engem Austausch. Eine darüberhinausgehende Koordinierung durch die Einrichtung einer permanenten

Stabsstelle ist deshalb nicht erforderlich und würde zusätzlich ein Mehr an Bürokratie und Ressourcenbindung bedeuten.

- *Koordination des Vorgehens gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus auf allen staatlichen und kommunalen Ebenen*

Eine Darstellung des Zusammenspiels von Prävention und dem konsequenten Einsatz rechtsstaatlicher Mittel kann dem Bayerischen Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus mit Stand von Januar 2020 entnommen werden, das derzeit aktualisiert wird. Das Handlungskonzept stützt sich mit abgestimmten Maßnahmen auf die drei Säulen Vorbeugen, Unterstützen und Eingreifen und setzt neben staatlichen Strukturen auch auf die Vernetzung und Einbindung von zivilgesellschaftlichen Akteuren. Es hat sich aus Sicht der Staatsregierung bewährt.

Darüber hinaus wird auf die interministerielle Arbeitsgruppe „Jüdisches Leben und Gesamtkonzept Antisemitismus“ hingewiesen. In dieser werden die zuständigen Ressorts der Staatsregierung, der Beauftragte für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe, die Israelitischen Kultusgemeinden, das Generalkonsulat des Staats Israel und viele betroffene Institutionen und Vereine der Zivilgesellschaft als wichtige Akteure zusammengebracht. So findet etwa zwischen der BIGE und der Stelle des Antisemitismusbeauftragten ein regelmäßiger Austausch zu aktuellen Entwicklungen statt.

- *Verbesserung der finanziellen Förderung der bestehenden zivilgesellschaftlichen Initiativen und Einrichtungen gegen Rechtsextremismus*

Das StMAS fördert – u. a. im Rahmen der Bundesprogramme „Demokratie leben!“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“ – innovative und nachhaltige Projekte der Prävention sowie die zivilgesellschaftliche Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus (LKS), die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus, die Opferberatung B. U. D. e. V. sowie RIAS Bayern, die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus.

Im Bereich Rechtsextremismus und Antisemitismus hat das StMAS im Jahr 2022 insgesamt rund 2,8 Mio. Euro (Bundes- und Landesmittel) an Fördermitteln ausgereicht.

Die durch das StMAS im Bereich der Rechtsextremismusprävention geförderten Maßnahmen und Projekte werden zielgruppenspezifisch und bedarfsorientiert kontinuierlich ausgebaut und weiterentwickelt. Sie erfuhren in den vergangenen Jahren einen deutlichen Mittelaufwuchs. Dazu zählt auch die Prävention von Antisemitismus, der zu den weltanschaulichen Grundüberzeugungen des Rechtsextremismus zählt.

- *Streichung der sogenannten Extremismusklausel in den Richtlinien der Bundesprogramme „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“*

Das Bundesprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ lief bereits zum 31.12.2014 aus. Es wird daher davon ausgegangen, dass hier das Nachfolgeprogramm „Demokratie leben!“ gemeint ist. Auf die Ausgestaltung der Förderrichtlinien zu den Bundesprogrammen Demokratie leben! (Federführung Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ) sowie Zusammenhalt durch Teilhabe (Federführung Bundesministerium des Innern und für Heimat – BMI) hat die Staatsregierung keinen direkten Einfluss.

Die Staatsregierung spricht sich grundsätzlich für die sogenannte „Extremismusklausel“ aus, um sicherzustellen, dass keinerlei staatliche Fördermittel und damit Steuergelder an Organisationen und Träger gehen, die die Werte laut Grundgesetz

(GG) ablehnen oder aktiv bekämpfen. Diese Haltung hat die Staatsregierung zuletzt in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMFSFJ und des BMI „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG)“ unterstrichen. Inwiefern der Verzicht auf eine solche Klausel einen konstruktiven Beitrag zum Kampf gegen Rechtsextremismus liefern könnte, erschließt sich nicht.

- *Ausweitung der Pflicht des Verfassungsschutzes zur Erteilung von Auskünften an von Maßnahmen betroffene Einzelpersonen und Vereinigungen*

Das im Jahr 2016 umfassend novellierte Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) enthält bereits in seiner jetzigen Fassung zahlreiche Mitteilungspflichten des BayLfV an von Maßnahmen Betroffene (Art. 11 Abs. 2 Satz 3, 17 Abs. 2 Satz 1, 19a Abs. 3 Satz 4 jeweils i.V.m. § 12 Abs. 1 und 3 G 10). Darüber hinaus sieht die am 13.12.2022 von der Staatsregierung beschlossene Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum bereits im Landtag befindlichen Gesetzentwurf zur Änderung von BayVSG und Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) (Drs. 18/21537) eine Neufassung des Art. 8b BayVSG vor, der nun als zentrale Norm zur Benachrichtigung der Betroffenen die bislang in einzelnen Spezialbefugnissen enthaltenen Verweise auf § 12 G 10 ersetzen soll. In der Formulierungshilfe ist – im Gegensatz zur derzeitigen Regelung im BayVSG – auch eine Mitteilungspflicht des BayLfV für den Fall des gezielten Einsatzes von Verdeckten Ermittlern oder Vertrauenspersonen vorgesehen (Art. 18 Abs. 4 Satz 3 BayVSG-E). Ein Bedarf für eine weitere Ausweitung der Mitteilungspflichten im BayVSG besteht nicht.

- *Erhöhung der finanziellen Förderung zivilgesellschaftlich organisierter Programme, mit denen der Ausstieg von Neonazis aus der rechtsextremistischen Szene mit einem niederschweligen Angebot unterstützt und begleitet wird*

In der BIGE ist bereits das „Bayerische Aussteigerprogramm“ angesiedelt. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Punkt 1 – „Weiterer Ausbau der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus im Landesamt für Verfassungsschutz“ verwiesen. Ein weiterer Bedarf für solche Programme besteht nicht.

- *Unterstützung der Kommunen im Kampf gegen Rechts durch die Staatsregierung*

Seit der Gründung der BIGE 2009 gehört die Kommunenberatung zu einer ihrer Hauptaufgaben. Die BIGE berät eigeninitiativ und auf Nachfrage Kommunen bei der Erstellung eines präventiven Maßnahmenkonzepts und bei der Auseinandersetzung mit konkreten extremistischen Aktivitäten. Die Beratung erfolgt auf Grundlage einer genauen Situationsanalyse in enger Abstimmung mit den örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden. Die BIGE erstellt individuelle Handlungsempfehlungen für die verantwortlichen Entscheidungsträger und unterstützt bei der Umsetzung.

Beispielhaft zu nennen sind Beratungen in Fällen von extremistischen Flyerverteilungen oder Musikveranstaltungen. Bei Bürgermeisterdienstbesprechungen stellt die BIGE regelmäßig ihren Aufgabenbereich vor und informiert über die rechtsextremistische Lage vor Ort.

Ein Schwerpunkt wird auf eine Sensibilisierung bezüglich eines möglichen Ankaufs bzw. einer möglichen Anmietung von Immobilien durch rechtsextremistische Gruppierungen gelegt. In mehreren Fällen konnte bereits der Kauf von Immobilien sowie die Anmietung von kommunalen Einrichtungen durch Szeneangehörige mit Unterstützung der BIGE verhindert werden.

- *Erarbeitung eines Handlungsleitfadens durch die Staatsregierung zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Orientierungshilfe für Kommunen, wie sie den unterschiedlichen rechtsextremen Aktivitäten (z. B. bei Anmietung von Gebäuden oder Versammlungsanmeldungen) begegnen können*

Die Staatsregierung erstellte bzw. aktualisierte 2021 die beiden folgenden Handlungsleitfäden, die unter anderem die Grundlage für die Kommunenberatungen der BIGE bilden:

- „Handlungsleitfaden für Städte und Gemeinden zum Umgang mit rechtsextremistisch genutzten Immobilien“ und
- „Handlungsleitfaden für Städte und Gemeinden zum Umgang mit rechtsextremistischen (Musik-)Veranstaltungen“
- *Einstellung der Maßnahmen des Verfassungsschutzes zur politischen Bildung an Schulen, insbesondere schulischer Vorträge durch die BIGE, weil damit durch den Inlandsgeheimdienst in die Bildungsarbeit des StMUK und freier Bildungsträger ohne Rechtsgrundlage eingegriffen werde*

Im Jahr 2009 beschloss die Staatsregierung das Handlungskonzept gegen Rechts extremismus, im Zuge dessen die BIGE und die Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz ins Leben gerufen wurden. Diese schulischen und sicherheitsbehördlichen Akteure bilden ein komplementäres Tandem, das seine Programme regelmäßig abstimmt. Dies geschieht nicht nur über umfassende Information, sondern auch in Form einer gecoachten Kooperation.

Für die anlassbezogene Präventionsarbeit der an den Staatlichen Schulberatungsstellen angesiedelten Regionalbeauftragten ist das Zusammenwirken mit der BIGE unabdingbar, da nur so die Wahrnehmung extremistischen Potenzials bei Aktivitäten oder Äußerungen von Schülern angemessen eingeordnet werden kann: Sollte es im Umfeld eines devianten Schülers anschlussfähige extremistische Entwicklungen geben, würde dies eine erhöhte Gefährdungslage bedeuten und folglich wäre eine rein erzieherisch-pädagogische Herangehensweise, bei der die Schulfamilie insgesamt einzubeziehen ist, nicht mehr allein ausreichend. Das für eine solche Klärung nötige Fachwissen kann von der BIGE verlässlich beigesteuert werden. Damit gewinnt die schulische Bearbeitung von als extremistisch einzustufenden Vorfällen zusätzliche Sicherheit bei der Wahl der geeigneten Mittel.

In den letzten Jahren hat die BIGE – in enger Zusammenarbeit mit dem StMUK – Workshop-Konzepte erarbeitet, um adäquate Angebote liefern zu können. Diese werden nicht nur unter Berücksichtigung pädagogischer Standards durchgeführt, sondern auch fortlaufend evaluiert. Die Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz bieten ergänzend dazu Lehrerfortbildungen an.

Darüber hinaus berät die BIGE Lehrkräfte, Referendare, Beratungslehrer, Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter und Sozialpädagogen. Zudem werden sie als pädagogische Multiplikatoren im Rahmen von interaktiven Fortbildungen sensibilisiert. Während die BIGE Kenntnisse über Rechtsextremismus vermittelt, liefern die Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz Handlungsstrategien für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die beispielsweise mit rechtsextremistischer Ideologie sympathisieren oder strafbare Inhalte im Klassenchat gepostet haben. Darüber hinaus werden Elternabende angeboten, bei denen Eltern und Erziehungsberechtigte eingehend über den Phänomenbereich aufgeklärt werden.

In diesem Sinne ist die BIGE als Akteur im schulischen Kontext beizubehalten.

- *Stärkung der politischen Bildungsarbeit und Demokratieerziehung und Weiterentwicklung von Schulen zu Orten lebendiger Demokratie, indem u. a. das Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ flächendeckend ausgebaut und die Themen „Demokratieförderung“ sowie „Rechtsextremismus heute“ in den Lehrplänen ausgeführt werden.*

Gemäß der BV (Art. 131) und dem Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG, Art. 1) sind die Schülerinnen und Schüler „im Geist der Demokratie“ zu erziehen. Dementsprechend zählen die Erziehung zur Demokratie und mit ihr die Politische Bildung allgemein zu den zentralen Aufgaben aller Schulen in Bayern. Sie sind als schulart- und fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziele in den bayerischen Lehrplänen fest verankert, insbesondere durch das fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziel der „Politischen Bildung“.

Politische Bildung und Demokratieerziehung sind Grundlage pädagogischer Arbeit in allen Bereichen. Die Schülerinnen und Schüler lernen fächerübergreifend, das positive Potenzial gesellschaftlicher Vielfalt wahrzunehmen sowie Demokratie und Menschenrechte wertzuschätzen. Dadurch erwerben sie sowohl das notwendige Wissen als auch die entsprechende Kompetenz zu eigenverantwortlichem Handeln, zur Urteilsfähigkeit und zur Übernahme von Verantwortung in der Gesellschaft und im politischen Leben. Die Lehrkräfte aller Schularten sind dementsprechend angehalten, demokratische Verhaltensweisen und Werte in ihrem Unterricht wie auch im schulischen Leben zu vermitteln, zu fördern und auch ein darauf bezogenes aktives Lernen zu ermöglichen. Daher werden alle angehenden Lehrkräfte während ihres Vorbereitungsdiensts im bundesweit einzigartigen Ausbildungsbereich „Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung“, der für alle Studienreferendare unabhängig ihrer Fächerverbindung verpflichtend ist, auf das Ziel eines diskriminierungsfreien, toleranten und wertebewussten Unterrichts bzw. Schullebens im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung – einschließlich entsprechender Bildungs- und Erziehungsziele für die Schülerinnen und Schüler – vorbereitet. Des Weiteren wurde im „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“ (Kultusministerielle Bekanntmachung – KMBek – vom 16.08.2017) als ein Leitziel festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler „davor [zu] bewahren [sind], sich in den Bann von Extremisten gleich welcher Richtung ziehen zu lassen“. Dementsprechend stellt die vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) betreute Website www.politischebildung.schule.bayern.de¹ den Schulen bzw. Lehrkräften Informationen, Materialien und weiterführende Links zu allen Arten des Extremismus zur Verfügung. Speziell das Kapitel „Förderung der demokratischen Schulkultur als Prävention gegen Extremismus“ (Link: www.politischebildung.schule.bayern.de)² enthält zahlreiche Unterstützungsangebote, etwa Informationen und Materialien zur „Antisemitismusprävention“, „Antiziganismusprävention“, „Menschenrechtsbildung“ sowie zur Präventionsarbeit im Internet bzw. in den sozialen Netzwerken.

Sowohl die Rahmenvorgaben für die Politische Bildung an bayerischen Schulen als auch die bereitgestellten Materialien berücksichtigen somit alle extremistischen Phänomenbereiche. Die konkrete Ausgestaltung der Politischen Bildung erfolgt unter Berücksichtigung des Aktualitätsprinzips im Rahmen der fachlichen und pädagogischen Eigenverantwortung der Schulen und Lehrkräfte vor Ort (Prinzip der eigenverantwortlichen Schule nach Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayEUG).

1 www.politischebildung.schule.bayern.de

2 www.politischebildung.schule.bayern.de/praeventionsarbeit/

Im Rahmen des LehrplanPLUS (Link: www.lehrplanplus.bayern.de³) entwickeln die Schülerinnen und Schüler im Fach Politik und Gesellschaft (derzeit eingeführt bis Jahrgangsstufe 10) an Gymnasien und Realschulen bzw. im Verbundfach Geschichte/Politik/Geographie an Mittelschulen „auf der Grundlage des im Grundgesetz verankerten Menschenbilds systematisch Demokratiekompetenz, die sie dazu befähigt, sich in der modernen Gesellschaft zu orientieren, politische Urteile zu reflektieren sowie sich eigenständig zu informieren, um politische Entscheidungen zu treffen und Verantwortung in Staat und Gesellschaft zu übernehmen. [...] Das Fach Politik und Gesellschaft fördert [also] eine wertorientierte Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler. Diese Wertorientierung setzt ethische Maßstäbe für die eigene Lebensführung, gründet sich auf Demokratie, Frieden und Freiheit als fundamentale Prinzipien, insbesondere auf die Achtung der Menschenwürde sowie der Menschen- und Bürgerrechte, und schließt die Ablehnung extremistischer Grundhaltungen ein.“

Folgende Kompetenzerwartungen zeigen exemplarisch die konkrete Umsetzung in den Fachlehrplänen der einzelnen weiterführenden Schularten: Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen erklären in Jahrgangsstufe 8 „Möglichkeiten der politischen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger in einer Demokratie, beurteilen deren Mitwirkungsmöglichkeiten und diskutieren sie als eigene zukünftige Handlungsmöglichkeiten“. Im Rahmen des Lernbereichs „Politische Strukturen“ erfassen Realschülerinnen und Realschüler in der 10. Jahrgangsstufe „anhand aktueller Problemstellungen die sich für den Rechts- und Sozialstaat ergebenden Herausforderungen (z.B. demografische Entwicklung, Extremismus). Sie diskutieren die Zielkonflikte und leiten aus den Ergebnissen mögliche Rückschlüsse für staatliches und privates Handeln ab.“ In Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien analysieren die Schülerinnen und Schüler „auf Grundlage aktueller Medienberichte Herausforderungen durch Extremismus, Fundamentalismus oder Terrorismus für die freiheitliche demokratische Grundordnung u. a. in Sozialen Medien, um das Erfordernis des Eintretens für demokratische Grundwerte zu erkennen“.

Insbesondere das Fach Geschichte trägt im Rahmen des LehrplanPLUS ganz wesentlich zur Extremismusprävention bei, beispielsweise durch die intensive Auseinandersetzung mit der menschenverachtenden nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und dem Holocaust bzw. der Shoa in den Jahrgangsstufen 8 und 9 an den Mittelschulen sowie in Jahrgangsstufe 9 an den Realschulen und in den Jahrgangsstufen 9, 11 und 12 an den Gymnasien. Zudem ist an den Gymnasien in Jahrgangsstufe 12 im Lernbereich „Die Bundesrepublik Deutschland zwischen 1990 und 2009“ die Behandlung des Themenkomplexes „Extremismus und Terrorismus als Gefährdung für die Demokratie (rechtsterroristische Gewaltakte in den 1990er- und 2000er-Jahren, Umgang mit der Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus)“ vorgesehen. Ferner befassen sich die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 an den Mittelschulen und den Realschulen sowie in den Jahrgangsstufen 8 bis 13 an den Gymnasien mit der Entwicklung der Demokratiegeschichte und der Grund- und Menschenrechte (u. a. Revolution 1848/1849, Novemberrevolution 1918, Weimarer Verfassung, UN-Menschenrechtscharta, BV, GG).

Neben den Fächern Geschichte sowie Politik und Gesellschaft bieten auch die Fächer Deutsch, kath./ev. Religion, Ethik und die Fremdsprachenfächer zahlreiche Anknüpfungspunkte sowohl für die Demokratieerziehung als auch für die Auseinandersetzung mit allen Formen von Extremismus.

Im Rahmen der konkreten Unterrichtsgestaltung, aber auch über den Unterricht hinaus motivieren Lehrkräfte aller Schularten und aller Unterrichtsfächer ihre Schülerinnen und Schüler zur Mitgestaltung des Schullebens. Sie vermitteln praxisnah demokratische Spielregeln und regen zur Übernahme von Verantwortung an. Die Schülermitverantwortung (SMV) an der Schule stellt dabei eine zentrale Partizipationsmöglichkeit für Schülerinnen und Schüler dar. Über die gewählten Klassensprecherinnen und Klassensprecher, die Klassensprecherversammlung und die gewählten Schülersprecherinnen und Schülersprecher lernen sie, ihre Anliegen zu artikulieren, zu diskutieren und ins Schulleben einzubringen. Auch darüber hinaus bietet sich den Schülerinnen und Schülern eine Vielzahl an Möglichkeiten der Mitgestaltung von Unterricht und Schule, die Demokratielernen ermöglichen (Einrichtung eines Klassenrats, Herausgabe einer Schülerzeitung, Übernahme von Verantwortung für andere, z. B. als Tutoren, im Schulsanitätsdienst oder als Streitschlichter, Teilnahme an Wettbewerben sowie Mitwirkung an Projekten, in Arbeitskreisen etc.). Aktuell werden die Partizipationsmöglichkeiten im Rahmen der SMV insbesondere durch die Projekte „Mitdenken! Mitreden! Mitgestalten! (MIT!) – SMV an Grundschulen“ (vgl. Beschluss des Landtags vom 07.11.2019, Drs. 18/4658) sowie „Schulparlamente und Schülerparlamente“ (vgl. Beschluss des Landtags vom 07.11.2019, Drs. 18/4659) erweitert und gestärkt.

Auch die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit hat den gesetzlichen Auftrag, „durch Aufklärungs- und Bildungsarbeit, die präventiv wirkt, dem politischen und religiösen Extremismus sowie demokratiegefährdenden Haltungen und Handlungen entgegenzuwirken“ (Gesetz über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit – LZPolBiG – vom 09.10.2018, Art. 2). Sie arbeitet mit vielfältigen präventiven Angeboten gegen Extremismus jeder Couleur. So finden sich z. B. in dem Programm „EINMISCHEN!“ (Entwicklung von Projekten u. a. gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Diskriminierung in Kooperation mit Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement – LBE –, StMAS, Wertebündnis Bayern und anderen Partnern) und der Projektwoche gegen Rechtsextremismus (Erarbeitung eines Theaterstücks mit dem Titel „Acht-Acht“ zum Thema Rechtsextremismus/Rassismus, Begleitung durch Workshopangebote für die Schulfamilie) Ansätze zum Umgang mit rechtsextremistischen, salafistischen und linksextremistischen Herausforderungen. Die Publikation „ganz konkret – gegen Rassismus“ (Printmagazin für Jugendliche im Alter von 13 bis 15 Jahren mit Definitionen, Erfahrungsberichten, Comics etc. rund um das Thema Rassismus) und das Onlineformat „Zeit für Politik“ (Reihe mit Unterrichtsmaterialien und Videos, z. B. www.blz.bayern.de⁴) verfolgen ebenso den Zweck der Extremismusprävention. Das interaktive Spiel „Augen auf!“ sensibilisiert Schülerinnen und Schüler wiederum auf spielerische Art und Weise im Hinblick auf das Erkennen extremistischer und rassistischer Inhalte in den sozialen Medien (Link: www.game-auge-auf.de⁵). Darüber hinaus beteiligt sich die Landeszentrale als Bildungspartner an der Ausstellung „Rechtsterrorismus. Verschwörung und Selbstermächtigung – 1945 bis heute“ im Cube 600 des Memoriums Nürnberger Prozesse (Link: www.museen.nuernberg.de⁶).

Die Erfahrungen, die junge Menschen in der Schule mit Werten, Traditionen und Ideologien machen, prägen nicht nur die Kindheit und Jugend, sie wirken vielmehr im Erwachsenenleben fort. Mit der schulischen Förderung demokratischer Werte und von Zivilcourage soll präventiv Ideologien der Ungleichwertigkeit entgegengetreten

4 https://www.blz.bayern.de/rassismus-in-sprache_zfp_26.html

5 <https://www.game-auge-auf.de/>

6 <https://museen.nuernberg.de/memorium-nuernberger-prozesse/kalender-details/rechtsterrorismus-2157>

werden. Um dieses gesellschaftspolitische Ziel zu erreichen, unterstützt das Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ Schulen langfristig bei der Umsetzung dieses Auftrags.

Dabei nimmt die Anzahl der im Netzwerk aktiven Schulen im Rahmen vorhandener Mittel kontinuierlich zu (Bayern 2013: 231 Schulen, 2022: 809 Schulen).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.